

**Bericht über die Maßnahmen des**  
**Gleichbehandlungsprogramms**  
**der Unternehmen der**  
**Stadtwerke Erfurt Gruppe**

**Präambel**

Mit diesem Bericht kommt die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach. Der Bericht beschreibt den Verlauf von Projekten und die Ergebnisse unbundlingrelevanter Prüfungen im Berichtsjahr.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 1. Januar – 31. Dezember 2016 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 2. Oktober 2007 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts im Tätigkeitsbereich Strom und Gas.

Der Bericht wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Erfurt Gruppe (SWE Gruppe) und wird im Internet unter <http://www.stadtwerke-erfurt.de> (Stadtwerke → SWE Gruppe → Gleichbehandlungsbericht) veröffentlicht.

**Kontaktdaten:**

Gleichbehandlungsbeauftragter der Stadtwerke Erfurt Gruppe

Herr Stephan Winkler

Recht, Revision und Datenschutz

SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Telefon: 0361 / 564 1136

Telefax: 0361 / 564 1102

E-Mail: [stephan.winkler@stadtwerke-erfurt.de](mailto:stephan.winkler@stadtwerke-erfurt.de)

## Teil A

### Selbstbeschreibung der Stadtwerke Erfurt Gruppe

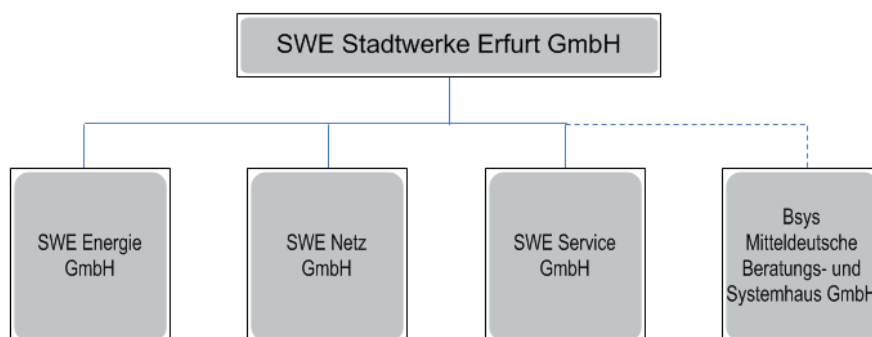
Im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen gab es im Berichtszeitraum 2016 keine Veränderung in der Aufbauorganisation der Unternehmensgruppe der Stadtwerke Erfurt Gruppe.

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogrammes der Stadtwerke Erfurt Gruppe hat sich in 2016 nicht verändert.

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, besitzen ein schuldrechtliches Anstellungsverhältnis bei der Netzgesellschaft. Sie gehören dem Netzbetreiber und keinem Unternehmen bzw. Unternehmensbereichen an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind (keine Anstellung, Prokura oder sonstige Tätigkeit).

Es ist sichergestellt, dass andere Unternehmensbereiche/verbundene Unternehmen, die sowohl für den Netzbetreiber als auch für die Erzeugung und/oder für den Vertrieb Dienstleistungen erbringen, z.B. Shared Service/Querschnittsfunktionen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist.

**Abb. 1:** Auszug aus der Organisationsstruktur der SWE Gruppe ab 08/2015<sup>1</sup>



Die folgenden Ausführungen betreffen nur diejenigen Unternehmen der SWE Gruppe bzw. Unternehmensbereiche, die den Regelungen des EnWG unterliegen.

An das Netz der SWE Netz GmbH sind ca. 142.700 Strom- und ca. 22.460 Gasentnahmestellen angeschlossen.

<sup>1</sup> Darstellung der verbundenen Unternehmen die durch das EnWG betroffen sind. Die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ist mittelbar beteiligt an der Bsys Mitteldeutsche Beratungs- und Systemhaus GmbH.

**Teil B****Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Regelungen der SWE Gruppe zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichtes wird dargestellt, welche Maßnahmen während des Berichtszeitraumes in den Unternehmen der SWE Gruppe umgesetzt bzw. wie vorhandene Regelungen weiter ausgestaltet wurden.

**I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements****1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde per Konzerndienstanweisung für die mit Tätigkeiten des Strom- und Gasnetzbetriebes befassten Mitarbeiter in der SWE Gruppe verbindlich gemacht.

Die Konzerndienstanweisung zum Gleichbehandlungsprogramm wurde allen betroffenen Mitarbeitern der SWE Gruppe (vgl. Abbildung 1) zur Kenntnis gegeben und im Intranet veröffentlicht.

Im Weiteren erfolgt eine Belehrung bei Neueinstellungen oder bei Wechseln innerhalb der Stadtwerke Erfurt Unternehmensgruppe zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übersandt.

Alle Mitarbeiter der Stadtwerke Erfurt Gruppe sind durch den SWE - Verhaltenskodex (Konzerndienstanweisung) verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Regelungen zu halten.

**2. Gleichbehandlungsbeauftragter**

Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktdaten sind den Mitarbeitern bekannt gemacht worden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist durch seine Funktion und Tätigkeit innerhalb der Konzernrevision i.d.R. an Fragen der Prozessgestaltung angebunden, dies betrifft insbesondere auch Entflechtungsprozesse.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat in allen betroffenen Unternehmen ein direktes Vortragsrecht bei der jeweiligen Unternehmensleitung. Das Vortragsrecht wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Geschäftsführung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Netz GmbH regelmäßig wahrgenommen.

Gemäß dem per Konzerndienstanweisung geregelten Gleichbehandlungsprogramm hat der Gleichbehandlungsbeauftragte zur Erfüllung seiner Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen und Unternehmensteilen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und elektronische Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevante Prozesse Einsicht zu nehmen.

## II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms/Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

### Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt.

TSM Stromnetz: gültig bis 2018

TSM Gasnetz: gültig bis 2018

### Umsetzung zu Marktprozessen und Datenformaten

Die durch die BNetzA veröffentlichten (terminierten) Anpassungen an den bisher gültigen Prozessbeschreibungen wurden auch in 2016 fristgerecht umgesetzt.

Die Anpassung der Verfahrensregulierung auf die Kooperationsvereinbarung IX, sind seit der Inkraftsetzung umgesetzt.

### IT-Sicherheit

Für die Gesellschaften der Stadtwerke Erfurt gelten im Rahmen des SWE Konzerns eine einheitliche IT-Sicherheitsleitlinie sowie eine IT Security Policy. Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten sowie der Informationen der Unternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird.

Die Trennung der Daten wird unter anderem durch die Trennung in zwei Mandanten sowie durch ein rollenbasiertes Berechtigungskonzept erreicht.

Auf Grundlage des Entwurfes zu dem Maßnahmenkatalog nach § 11 Abs. 1 a EnWG zu den Belangen der Sicherheitsanforderungen für die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) für alle Bereiche des wirtschaftlichen Handels der Energieversorgungsunternehmen, wurden die darin geforderten Maßnahmen hinsichtlich des aktuellen Sachstandes bewertet.

Derzeit befindet sich das Konzept für ein neues Leitstellennetzwerk in der Umsetzungsphase, welches die Anforderungen des Informationssicherheits- Managementsystems (ISMS) entsprechend der DIN ISO/IEC 27001, der DIN/IEC 27002 und der DIN SPEC 27009 (u.a. BDEW Whitepaper) erfüllt. Die Zertifizierung gemäß DIN ISO/IEC 27001 ist für 2017 angedacht.

### **Kalkulation der Netzentgelte**

Im Berichtszeitraum wurden bei der SWE Netz GmbH die Netzentgelte (angepasste Erlösbergrenze) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) kalkuliert.

Gemäß EnWG wurden die voraussichtlichen Netzentgelte für 2017 und die für das Jahr 2017 endgültigen Netzentgelte ermittelt und termingerecht veröffentlicht.

Die SWE Netz GmbH hat ihre Marktpartner zeitgleich und diskriminierungsfrei über die neuen Entgelte in Kenntnis gesetzt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf diskriminierende Handlungen erhalten. Weiterhin sind keine Verstöße in der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten festzustellen.

Alle beteiligten Mitarbeiter werden regelmäßig dahingehend unterwiesen, dass nicht veröffentlichte Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen.

### **Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen**

Die Anzahl von EEG-Einspeisungen ist im Berichtszeitraum 2016 nicht signifikant angestiegen. Es konnten nach erfolgter Netzverträglichkeitsprüfung bisher alle Netzanschlussbegehren im Gebiet der SWE Netz GmbH diskriminierungsfrei erfüllt werden. Es mussten keine Leistungsreduzierungen vorgenommen werden.

### **Lastabschaltung nach TSO-Aufforderung**

Bei der SWE Netz GmbH wurde die nach § 14 Abs. 1c EnWG in Verbindung mit §§ 12, 13 EnWG geschaffene Möglichkeit zur Abschaltung von Lasten auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers thematisiert. Hierzu wurden die betroffenen Kunden bzw. Erzeuger identifiziert und entsprechende Prozesse und Arbeitsanweisungen eingerichtet und umgesetzt. Im Berichtszeitraum 2016 erfolgten 4 Aufrufe zur Leistungsreduzierung „nicht vorrangberechtigter Einspeiser“.

### **System- und Netzsicherheit**

Im Falle der Anforderung derartiger Maßnahmen sind von allen Netzbetreibern die Informationen darüber an die Bundesnetzagentur auf täglicher Basis zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur hat in diesem Zusammenhang ein zweistufiges Verfahren zur Übermittlung der erforderlichen Informationen eingeleitet.

Die SWE Netz GmbH hat entsprechend dieser Mitteilungspflicht zugehörige Prozesse erarbeitet, um die Anforderungen der Bundesnetzagentur im Maßnahmenfall zu erfüllen.

### **Verlustenergiebeschaffung**

Die Verlustenergie für die SWE Netz GmbH wird gemäß § 22 EnWG diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung gemäß der von der BNetzA getroffenen Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung beschafft. Die Ausschreibungsbedingungen und der Bedarf sind im Internet auf der Webseite der SWE Netz GmbH ([www.swe-netz.de](http://www.swe-netz.de)) unter der Rubrik – Stromnetz – Ausschreibung Netzverluste für alle Marktteilnehmer abrufbar.

Die Beschaffung der Langfristkomponente 2015 bis 2018 erfolgte bereits in 2013.

Die SWE Netz GmbH hat sich für die Ausschreibung einer Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlustenergie sowie der Durchführung des Fahrplanmanagements für das GJ 2017 entschieden.

Der Zuschlag für die Vergabe der Dienstleistung Kurzfristkomponente/Fahrplanmanagement erfolgte am 01.12.2016.

Die Ordnungsmäßigkeit im Vergabeverfahren ist aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten festzustellen.

### **Veröffentlichungspflichten**

Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat in 2016 keine Verstöße auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten festgestellt.

### **Feststellung des Grundversorgers**

Die aktuelle Feststellung des Grundversorgers erfolgte in 2015.

Durch den Gleichbehandlungsbeauftragten wurde die Feststellung des Grundversorgers für das Gas- und Stromnetz geprüft und konnte ohne Auffälligkeiten in der Ermittlung bestätigt werden.

### **Beschwerdemanagement Strom und Gas**

Die interne Bearbeitung von Verbraucherbeschwerdevorgängen nach § 111a EnWG hinsichtlich technischer Aspekte oder Lieferantenwechsel- oder Zählerdatenprobleme wurde über eine Dienstanweisung verbindlich geregelt.

Im Berichtszeitraum 2016 waren keine Verbraucherbeschwerden (Lieferantenwechsel) nach § 111a EnWG zu verzeichnen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird regelmäßig über aktuelle Ereignisse informiert.

### **Übermittlung des Jahresabschlusses**

Der vom Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung zum 19.05.2016 bestätigte Jahresabschluss der SWE Netz GmbH für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 wurde an die Bundesnetzagentur übersandt. Ferner erfolgte die Veröffentlichung auf der Internetseite der SWE Netz GmbH mit Verlinkung auf die Publikationsplattform im Bundesanzeiger. Damit wurde den Anforderungen des § 6b Abs. 7 EnWG durch die SWE Netz GmbH entsprochen.

### **Marken – und Kommunikationsverhalten**

Die SWE Netz GmbH gestaltet ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so, dass die Eigenständigkeit des Netzbetreibers für alle Teilnehmer offensichtlich ist.

Durch die Bundesnetzagentur erfolgte am 20.08.2014 die Bestätigung, dass das vorgestellte Logo den Anforderungen des § 7a Abs. 6 EnWG gerecht wird.

Die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überwacht und ergaben in 2016 keinen Anlass zur Kritik.

### **Marktraumumstellung Gas**

Im Versorgungsgebiet der SWE Netz GmbH wird nur Erdgas – H eingesetzt. Es findet keine Marktraumumstellung statt.

### **Konzessionen Gas- und Stromnetz**

Eine wesentliche und langfristige Geschäftsgrundlage bildet der Zuschlag auf weitere 22 Stadtteile des Konzessionsgebers Gas (Landeshauptstadt Erfurt) im Geschäftsjahr 2016. Damit umfasst der Konzessionsvertrag Gas zukünftig alle 54 Stadtteile der Landeshauptstadt. Die vollständige Übernahme der neuen Versorgungsgebiete ist bis 2018 avisiert.

### **Messstellenbetriebsgesetz**

Mit dem Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hat die SWE Netz GmbH begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorzubereiten. Entsprechende Projekte und die Voraussetzungen für die buchhalterische Trennung nach EnWG befinden sich in der Umsetzung oder wurden bereits abgeschlossen.

### **EU- Datenschutzgrundverordnung**

Im Rahmen der Prozessprüfung erfolgte durch die Konzernrevision eine Prüfung der Verträge (intern und extern) zur Auftragsdatenverarbeitung.

Um den erweiterten Anforderungen der EU-DSGVO ab 2018 gerecht zu werden, wurden Empfehlungen ausgesprochen und ein entsprechendes Konzernprojekt initiiert.



### Dienstleistungsverträge des Netzbetreibers

Ein weiterer Fokus im Berichtsjahr 2016, lag auf den Dienstleistungsverträgen der SWE Netz GmbH. Insbesondere wurden konkrete Leistungsbeschreibungen oder auch bestimmte Klauseln überprüft. Im Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, dass die aktuellen Dienstleistungsverträge die Unabhängigkeit nicht unzulässig beeinflussen.

### **III. Schulungen**

Bei Neueinstellungen wird sichergestellt, dass neu in das Unternehmen (siehe Abbildung 1) eingetretene Mitarbeiter über die sich aus dem Gleichbehandlungsprogramm ergebenden Pflichten informiert bzw. belehrt werden. Aufgrund der sehr geringen Neueinstellungen bzw. Umsetzungen, fanden im Berichtszeitraum keine proaktiven Schulungen statt.

Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der relevanten Regeln des EnWG zu unterweisen. Dabei steht ihnen der Gleichbehandlungsbeauftragte beratend zur Verfügung.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nahm an einer Sitzung des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. im Februar 2016 teil.

### **IV. Überwachungskonzept**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten die erforderlichen Rechte zur Erfüllung der Überwachungspflicht übertragen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Reihe von Maßnahmen (siehe II.) begleitet und überwacht.

Die Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet worden, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgt eingehende Beschwerden oder Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert.

Im Berichtszeitraum gab es keine Verstöße durch Mitarbeiter gegen das Gleichbehandlungsprogramm, auch wurden von Marktteilnehmern und Netzkunden keine Beschwerden direkt an den Gleichbehandlungsbeauftragten gerichtet.

Die meisten Anfragen und Beratungen von Mitarbeitern im Unternehmen betrafen die Umsetzung der Umbundling-Vorgaben im Arbeitsalltag.

**Ausblick 2018**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Entwicklungen zur künftigen Rolle und der damit verbundenen Aufgaben und sich ergebenden Implikationen des Netzbetreibers und Messstellenbetreibers aktiv verfolgen.

Erfurt, den 24. März 2017

Stephan Winkler  
Gleichbehandlungsbeauftragter